

Bekanntmachung Corona-Ampel Orange:

Unter Bezugnahme auf die Veröffentlichungen des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>) wird hiermit bekanntgegeben, dass in der Landeshauptstadt Schwerin die risikogewichtete Einstufung der Stufe 2 („Orange“) an 3 aufeinanderfolgenden Tagen erreicht wurde.

Somit gelten **ab dem 20.08.2021** nachfolgende Maßnahmen:

Gemäß § 3a Abs. 2 der 3. SchulCoronaVO M-V hat jede Person, die sich in Schulgebäuden oder in und auf schulischen Anlagen aufhält, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Auf die Ausnahmen nach § 4 der 3. SchulCoronaVO M-V wird hingewiesen.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Corona-KiföVO M-V haben die Beschäftigten der Horte und die Kinder während der Hortförderung im Innenraum eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Auf die Ausnahmen nach § 2 Abs. 4 der Corona-KiföVO M-V wird hingewiesen.

Gemäß § 4 Abs. 1 der Pflege und Soziales Corona-VO M-V dürfen in vollstationären Pflegeeinrichtungen höchstens zwei Besuchspersonen je Bewohner, die nicht dauerhaft festzulegen sind, gleichzeitig die Einrichtung nach § 1 Nr. 1 Pflege und Soziales Corona-VO M-V betreten. Dieses gilt gemäß §§ 11 Abs. 1 Satz 1, 12 Abs. 1 Satz 1 Pflege und Soziales Corona VO M-V entsprechend für besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderung sowie für Angebote für Menschen mit Behinderung. Auf die Ausnahmen insbesondere nach § 4 Abs. 7 bzw. § 18 Pflege und Soziales Corona-VO M-V wird hingewiesen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Pflege- und Soziales Corona-VO M-V muss das Personal in vollstationären Pflegeeinrichtungen mindestens dreimal wöchentlich getestet werden.

Ab dem 23.08.2021 gelten zudem nachfolgende Maßnahmen:

Es bestehen die Testerfordernisse gem. der Corona-Landesverordnung MV. Auf die jeweiligen Ausnahmen wird verwiesen.

Hinweis:

Sofern die durch die vom Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V veröffentlichte risikogewichtete Einstufung die Stufe 2 („Orange“) in der Landeshauptstadt Schwerin an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unterschreitet, wird eine gesonderte Bekanntmachung zum Wegfall von Maßnahmen erfolgen.